

die territorialen Bauanteile für Investitionen als Bilanzvorgaben den jeweiligen Organen und den Baubilanzorganen zu übergeben.

(4) Das Ministerium für Bauwesen hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern des Ministerrates für die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter die staatlichen Plankennziffern über das Bauaufkommen, Bilanzvorgaben und Direktiven zu erarbeiten und die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate zu beauftragen. Die staatlichen Plankennziffern für die Bezirksbauämter sind der Staatlichen Plankommission zur Einbeziehung in die Beauftragung der Räte der Bezirke zu übergeben. Gleichzeitig übergibt das Ministerium für Bauwesen den Bezirksbauämtern Bilanzvorgaben und Direktiven.

(5) Vom Ministerium für Bauwesen sind die zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter im Prozeß der Baubilanzierung anzuleiten und mit ihnen zentrale Bilanzberatungen durchzuführen. Die Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Direktiven ist zu kontrollieren.

(6) Der Minister für Bauwesen hat die Baubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und Bezirksbauämter zu bestätigen. Zur Vorbereitung der Bestätigungen der Baubilanzen der Bezirksbauämter führt das Ministerium für Bauwesen mit der Staatlichen Plankommission Abstimmungen durch.

(7) Das Ministerium für Bauwesen hat eine kontinuierliche Übersicht und Analyse über die zusammengefaßte Baubilanz, die Industriebaubilanz, die örtliche Investitionsbaubilanz, die Sicherung der Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sowie über die Erzeugnisbaubilanzen zu führen.

(8) Der Minister für Bauwesen entscheidet in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft über die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung des Importfonds für Bau- und Projektierungsleistungen auf Vorschlag der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und der Bezirksbauämter.

(9) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den bilanzierenden Organen und bilanzbeauftragten Betrieben Informationen über die Bilanzierung von Investitionsvorhaben einzuholen,

#### §10

##### Ministerien und andere zentrale Staatsorgane

(1) Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sind auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern des Ministerrates und territorialer Bauanteile des Ministeriums für Bauwesen die effektive Verwendung der Fonds zu berechnen und der Bauanteil der Investitionen für ihre nachgeordneten Organe und Kombinate festzulegen.

Dabei haben sie zu sichern, daß

- die staatlichen Plankennziffern über den Bauanteil der Investitionen je Bezirk eingehalten werden. Sie übergeben dem Ministerium für Bauwesen und den bilanzierenden Organen die Aufgliederungen des Bauanteils der Investitionen je Bezirk nach den ihnen direkt unterstellten wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen;
- die Bauanteile der Investitionen für die Vorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, in

vollem Umfange in die staatlichen Plankennziffern für den jeweiligen Verantwortungsbereich eingeordnet werden;

- die für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen sowie sich daraus ergebende Anforderungen aus vergangenen Jahren in vollem Umfange berücksichtigt werden;
  - im Rahmen der staatlichen Plankennziffern in Übereinstimmung mit den bilanzierenden Organen territoriale Reserven für den Bauanteil der Investitionen gebildet und aufgelöst werden;
  - die Bauproduktion ihrer Verantwortungsbereiche in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen entwickelt und in die Baubilanzen aufgenommen wird.
- (2) Durch die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen und den bilanzierenden Organen ist ein ständiger Informationsaustausch über die Entwicklung des Baubedarfs auf der Grundlage der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion zu gewährleisten.

#### IV.

##### Die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

#### §11

##### Räte der Bezirke und Bezirksbauämter

(1) Die Räte der Bezirke haben entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds die Bauinvestitionen aller Bereiche und Zweige im Territorium zeitlich und räumlich zu koordinieren. Durch die Zusammenarbeit zwischen den bilanzierenden Organen und den Bezirksplankommissionen ist die Übereinstimmung zwischen den Bezirksinvestitionsplänen und den territorialen Investitionsbaubilanzen zu gewährleisten.

(2) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Im Auftrage der Räte der Bezirke wird die Bilanzverantwortung von den Bezirksbauämtern wahrgenommen.

(3) Die Bezirksplankommissionen haben aktiv auf den Prozeß der Baubilanzierung Einfluß zu nehmen. Sie wirken darauf ein, daß die Bilanzierung der Bauaufgaben entsprechend der Bedeutung der Vorhaben für den Export, die Zulieferung und die Konsumgüterproduktion erfolgt und die Entscheidungen zum Einsatz des Bauaufkommens — ausgehend vom Zusammenhang Investitionsbilanz, Arbeitskräftebilanz und Investitionsbaubilanz — vorbereitet werden. Die Bezirksplankommissionen nehmen zu den von den bilanzierenden Organen erarbeiteten Investitionsbaubilanzen Stellung, kontrollieren die Durchsetzung der Festlegungen und Auflagen der Standortbestätigung bzw. -genehmigung und die Einhaltung der Festlegungen zur Rationalisierung im Territorium und zur territorialen Investitionskoordination. Die Stellungnahmen der Bezirksplankommissionen sind von den bilanzierenden Organen mit den Investitionsbaubilanzen zur Bilanzbestätigung vorzulegen.

(4) Die Räte der Bezirke haben den Räten der Kreise staatliche Plankennziffern und Direktiven über das Bauaufkommen und seine Verwendung zur Ausarbei-